

# **Baumschutzsatzung**

## **der Stadt Braunfels**

Aufgrund § 26 Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 16.04.1996 (GVBl. II 881-17), zuletzt geändert durch Artikel 1 Haushaltsbegleitgesetz 1996 vom 04.03.1996 (GVBl. S. 102) und §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Braunfels in ihrer Sitzung am 24.06.1999 folgende Baumschutzsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Ziele**

Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung für das Stadt- oder Landschaftsbild und den Umweltschutz, insbesondere das Kleinklima und die Luftreinhaltung sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wesentlich für die Lebensqualität in der Stadt und deshalb zu schützen und zu erhalten.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

1. Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes für das gesamte Stadtgebiet.
2. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für:
  - a) Bäume bis zu 0,60 m Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, außer sie sind Teil einer Baumgruppe mit überwiegend größerem Stammumfang,
  - b) Obstbäume,
  - c) Baumbestände in Gärtnereien, öffentlichen Grünanlagen und Friedhöfen
  - d) sowie Waldflächen im Sinne des Hessischen Forstgesetzes.

### **§ 3**

#### **Beseitigungsverbot**

1. Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen oder so zu schädigen, daß ihre Beseitigung notwendig wird oder ihre Funktion gefährdet ist.
2. Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen, insbesondere
  - a) Veränderungen der Krone, die die Assimilation soweit einschränken, daß ein Absterben des Baumes zu befürchten oder seine Funktion nachhaltig beeinträchtigt ist,
  - b) die Befestigung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke, insbesondere aus Asphalt oder Beton,

- c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
  - d) die Anwendung oder das Zuführen von schädlichen Stoffen,
  - e) erhebliche Beschädigungen des Stammes oder der Rinde.
3. Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechtes und Festsetzungen in Bebauungsplänen, bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
  4. Das Beseitigungsverbot gilt nicht für unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Solche Maßnahmen sind der Stadt vor ihrer Durchführung unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 4**

##### **Genehmigungsvorbehalt**

1. Die Beseitigung geschützter Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Genehmigung durch die Stadt Braunfels.
2. Die Genehmigung ist schriftlich mit Begründung und unter Angabe von Art, Lage und Stammumfang zu beantragen.
3. Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

#### **§ 5**

##### **Genehmigungsvoraussetzungen**

1. Die Genehmigung zur Beseitigung eines Baumes ist im Regelfall zu versagen.
2. Die Genehmigung zur Beseitigung eines Baumes soll jedoch erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

#### **§ 6**

##### **Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen**

1. Wird eine Genehmigung zur Beseitigung geschützter Bäume erteilt, hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten.
2. Die Ersatzpflanzung bemißt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Boden, bis zu 1,50 m, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Boden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 1,50 m, ist für jeden angefangenen Meter ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflegenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
3. Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu leisten.

4. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müßte.

## **§ 7**

### **Folgenbeseitigung**

1. Wer geschützte Bäume ohne Genehmigung beseitigt oder schädigt, ist verpflichtet, gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen und diese zu erhalten oder im Falle der Unmöglichkeit Ausgleichszahlungen zu leisten.
2. Die Stadt behält sich die Ersatzvornahme zu Lasten des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten vor.
3. Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit deren Billigung geschehen ist, oder die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Schadenersatz von Dritten erlangen können.
4. Soweit Ersatzpflanzungen am Standort des beseitigten Baumes oder dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich oder unzweckmäßig sind, kann eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung vorgenommen werden.
5. Ersatzpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden durch die Stadt Braunfels durchgeführt; die Kosten trägt der zur Folgenbeseitigung Verpflichtete. Die Stadt kann verlangen, daß ihr die voraussichtlichen Kosten vorab zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 8**

### **Maßnahmen zur Erhaltung von Bäumen**

1. Wird die Beseitigung eines kranken Baumes nicht genehmigt, ist durch Anordnung sicherzustellen, daß der Antragsteller alle zumutbaren Maßnahmen trifft, die zur Sicherung und Erhaltung des Baumes notwendig sind.
2. Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Baumes geeignete Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung von geschützten Bäumen trifft, soweit dies für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zumutbar ist.
3. Die Stadt kann von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten verlangen, daß er die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt duldet, wenn ihm selbst die Durchführung nicht zumutbar ist.

## **§ 9**

### **Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

1. Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und den zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen in den jeweils gültigen Fassungen.
2. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des HENatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Abs. 4 eine Anzeige unterläßt,
  - b) ohne Genehmigung geschützte Bäume beseitigt oder so schädigt, daß ihre Beseitigung notwendig wird oder ihre Funktion nachhaltig beeinträchtigt ist,
  - c) einer Nebenbestimmung oder vollziehbaren Anordnung aufgrund dieser Satzung nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Braunfels (Baumschutzsatzung) vom 18.10.1977 außer Kraft.

Braunfels, den 05.07.1999

DER MAGISTRAT  
DER STADT BRAUNFELS

Schmidt  
Bürgermeister

## **Anlage 1 zur Baumschutzsatzung der Stadt Braunfels**

Zu § 5 wird folgendes erläutert:

1. Insbesondere ist die Genehmigung zur Beseitigung eines Baumes zu versagen, wenn
  - a) das gesamte Erscheinungsbild - die Ausformung der Krone und des Stammes sowie die Größe - charakteristisch für die betreffende Baumart ist;
  - b) der Baum eine vom typischen Erscheinungsbild abweichende Ausformung artspezifischer Merkmale aufweist und diese Besonderheiten erhalten werden sollen;
  - c) weitere Bäume der Art im Geltungsbereich dieser Satzung nicht mehr oder nur in geringer Zahl vorhanden sind;
  - d) der Baum das Stadt- oder Landschaftsbild prägt und seine Beseitigung eine Beeinträchtigung des Stadt- oder Landschaftsbildes bewirkt;
  - e) der Baum für die Aufrechterhaltung der kleinklimatischen Verhältnisse der Umgebung von Bedeutung ist;
  - f) der Baum der Abschirmung von Wohngebäuden oder Erholungseinrichtungen gegen Lärm und Luftverunreinigungen dient;
  - g) der Baum in besonderer Weise geeignet ist, der heimischen Tier- und Pflanzenwelt eine Lebensgrundlage zu bieten.
  
2. Insbesondere ist die Genehmigung zur Beseitigung des Baumes zu erteilen, wenn
  - a) der Baum wegen seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt und seine Erhaltung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist;
  - b) die Erhaltung eines Baumes die zulässige bauliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar erschwert und seine Verpflanzung auf dem Grundstück ohne nachhaltige Schädigung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist;
  - c) die Beseitigung des Baumes im überwiegenden öffentlichen Interesse ist;
  - d) eine Erhaltung des Baumes für die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes oder die Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen oder Belästigungen führen würde und auf andere Weise als durch seine Beseitigung keine Abhilfe geschaffen werden kann;
  - e) der Baum krank ist und eine langfristige Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.